
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017, hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 26. Juli 2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Neufassung von § 4 Absatz 3 Zuständigkeit des Sozialausschusses

§ 4 Absatz 3 der Hauptsatzung vom 12.05.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.10.2015, wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Sozialausschuss ist für den Bereich Soziales & Arbeit (Teilhaushalt 6) zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

1. Grundsätzliche sozial- und gesundheitspolitische Themen,
2. Soziale Sicherung und Förderung, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist,
3. Prävention, Beratung und Hilfe,
4. Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Heime des Landkreises Lörrach“ nach dessen Betriebssatzung als Betriebsausschuss,
5. Grundsätzliche Angelegenheiten der „IngA-Service GmbH“ sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen.“

Lörrach, 26.07.2017

Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.